



PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE BERGLERN ERLÄSST AUF GRUND DER §§ 2, ABS. 1, §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), ART. 23, 24 ABS. 1 NR. 5, DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), ART. 89 ABS. 1 ZIFFER 10 UND ART. 91 ABS. 3 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO), DER VERORDNUNG DER BAULICHEN NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GVBL. I. S. 833) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES- PLANZEICHEN- VERORDNUNG VOM 30. 7.1981 (BGBL. 1. S. 833), DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD DORFGEBIET NACH § 5 BAUNVO
WOHN- UND GEWERBEBEBAUUNG ZULÄSSIG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND FESTGESETZT Z. B. 2
- 11 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z. B. 2
- 0.4 MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL Z. B. 0.4 BEI DER HÖCHST ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHENZAHL IST AUSNAHMSWEISE EINE ÜBER 50 %-IGE ÜBERSCHREITUNG ZULÄSSIG, WENN DIES ZUR ANLEGUNG DER ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE NOTWENDIG IST.

0.6

MAXIMAL ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z. B. 0.6

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN



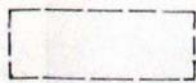
BAUGRENZE

0

OFFENE BAUWEISE



FIRSTRICHTUNG



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN

4. VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



SICHTDREIECKE

5. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



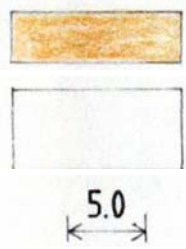
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES



KINDERSPIELPLATZ

1214

FLURNUMMERN Z.B. 1214



STRASSENFLÄCHE (ÖFFENTLICHER EIGENTÜMERWEG)

VORGESCHLAGENE SITUIERUNG DER BAUKÖRPER

MINDESTGRENZABSTAND Z. B. 5.00 m

6. GRÜNFLÄCHEN



ARTENLISTE

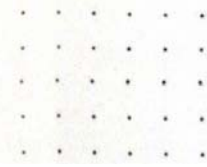
ZU PFLANZENDE BÄUME GROSSKRONIG AUSWAHL NACH



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
DAS GEBIET INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES WIRD ALS DORFGEBIET NACH §5 BAUNVO FESTGESETZT.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 DIE ANGEGEBENE GESCHOSSFLÄCHENZAHL BZW. GRUNDFLÄCHENZAHL IST DER HÖCHSTWERT UND DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
 - 2.2 FAHRRAD-UND GERÄTESCHUPPEN SIND AUCH AUSSERHALB DER BAURÄUME ZULÄSSIG.
 - 2.3 EINE UNTERSCHREITUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN NACH BAYBO ART. 6 WIRD ZUGELASSEN. DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEGEBENEN GRENZABSTÄNDE DÜRFEN JEDOCH NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.
3. GESTALTUNG
 - 3.1 WOHNGEBÄUDE
 - 3.1.1 ALS DACHFORM FÜR WOHNGEBÄUDE WIRD SATTELDACH MIT DER IN DER PLANZEICHNUNG VORGEBEHENEN FIRSTRICHTUNG FESTGESETZT
 - 3.1.2 DIE DACHNEIGUNG DER WOHNGEBÄUDE WIRD AUF 36° FESTGESETZT.
 - 3.1.3 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE DACHZIEGEL ZULÄSSIG
 - 3.1.4 TRAUFLÜBERSTÄNDE SIND BIS MAX. 0.80m ZULÄSSIG.
ORTSGANGÜBERSTÄNDE SIND BIS MAX. 0.70 m, BEI AUSKRAGENDEN BALKONEN BIS 1.00 m ZULÄSSIG.
 - 3.1.5 DACHGAUBEN SIND MIT SATTELDACH AUSZUFÜHREN.
DER ABSTAND VON DER GEBÄUDEKANTE DARF 2.00m NICHT UNTERSCHREITEN. DER ABSTAND ZWEIER DACHGAUBEN UNTEREINANDER DARF 1.00m NICHT UNTERSCHREITEN

- 3.1.6 UNGETEILTE DACHFLÄCHENFENSTER ÜBER 0.6m² SIND NICHT ZULÄSSIG
- 3.1.7 KNIESTOCK IST UNZULÄSSIG
- 3.1.8 DIE OBERKANTE DER KELLERROHDECKE DARF MAX. 0.30 m ÜBER O.K. GEHWEG DER ST 2331 LIEGEN
- 3.1.9 DIE HÖHE DES SCHNITTPUNKTES DER TRAUFWAND MIT DER OBERKANTE DER DACHFLÄCHE WIRD AUF MAX. 6.10m ÜBER DER KELLERDECKE FESTGELEGT.
- 3.1.10 UNTERGEORDNETE ANBAUTEN Z. B. TREPPENHÄUSER BIS **MAX.** 6.0 W GRUNDFLÄCHE KÖNNEN AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN LIEGEN.
- 3.2 NICHT-WOHNGEBÄUDE
- 3.2.1 ALS DACHFORM FÜR NICHT-WOHNGEBÄUDE WIRD SATTELDACH MIT DER IN DER PLANZEICHNUNG VORGEGEHENEN FIRSTRICHTUNG FESTGESETZT.
- 3.2.2 DIE DACHNEIGUNG DER NICHT-WOHNGEBÄUDE WIRD AUF 18 BIS 36° FESTGESETZT.
- 3.2.3 DIE FIRSHÖHE VON NICHT-WOHNGEBÄUDEN DARF 8.00m, GEMESSEN VON DEM NATÜRLICHEN ODER FESTGESETZTEM GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 3.2.4 FÜR DIE TRAUF- UND ORTGANGÜBERSTÄNDE BEI NICHT-WOHNGEBÄUDEN GILT DIE GLEICHE REGELUNG WIE BEI DEN WOHNGEBÄUDEN.

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- 4.1 DER STELLPLATZNACHWEIS IST WIE FOLGT ZU ERBRINGEN:
2.0 STELLPLATZE JE WOHNEINHEIT.
BEI GEWERBLICHER NUTZUNG ENTSPRECHEND DER STELLPLATZVERORDNUNG.

5. GRÜNFLÄCHEN, FREIFLÄCHEN,

DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSTEILE SIND BEVORZUGT MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. PRO 200m² NICHT BEBAUTER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MINDESTENS 1 BAUM VORZUSEHEN. ZU BEVORZUGEN SIND FOLGENDE GEHÖLZARTEN:

SPITZAHORN
 ESCHE
 STIELEICHE
 VOGELKIRSCHEN
 SCHWARZERLE
 GRAUERLE
 SILBERWEIDE
 ÖHRCHENWEIDE
 SOWIE SÄMTLICHE OBSTBAUM-HOCHSTÄMME

PFLANZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN GRÜN

BAUMARTEN:

BERGAHORN
 SCHWARZERLE
 GRAUERLE
 SANDBIRKE
 ESCHE
 VOGELKIRSCHEN
 SILBERWEIDE

STRAUCHARTEN:

PFÄFFENHÜTCHEN
 LIGUSTER
 SCHLEHE
 WASSERSCHNEEBALL
 FAULBAUM
 ALLE STRAUCHWEIDEN

- 5.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ANGEgebenEN STANDORTE DER BÄUME KÖNNEN VERÄNDERT WERDEN, SOFERN EINE DETAILIERTE PLANUNG DIES ERFORDERLICH.MACHT.
DIE ANZAHL DER BÄUME DARF NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.
- 5.3 BEI PFLANZUNGEN AN KINDERSPIELPLÄTZEN IST DIE GIFTLISTE, HERAUSGEGEBEN VOM BAYR. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTSCHUTZ VOM 21.06.1976 ZU BEACHTEN.
- 5.4 EINFRIEDUNGEN DÜRFEN-ZUR STRASSE HIN 1.00m, ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN 1.30m NICHT ÜBERSCHREITEN.
ZUR STRASSE HIN SIND NUR HOLZLATTENZÄUNE MIT SENKRECHTEN LATTEN, ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN AUCH GRÜNE MASCHENDRAHTZÄUNE ZULÄSSIG.
- 5.3 ERFORDERLICHE VERTEILERKÄSTEN FÜR TELEFON-UND STROMVERSORGUNG SIND IN ABSPRACHE MIT DER BUNDESPOST BZW. STROMVERSORGUNGS-UNTERNEHMEN AUF PRIVATGRUND UNTERZUBRINGEN.

HINWEISE

- 6.1 SÄMTLICHE BAUVORHABEN MÜSSEN VOR BEZUGSFERTIGKEIT AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE DES WASSERZWECKVERBANDES BERGLERNER GRUPPE ANGESCHLOSSEN SEIN.
DAS ABWASSER IST IM TRENNSYSTEM ABZULEITEN. SÄMTLICHE BAUVORHABEN SINDAN DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE DES ABWASSER-ZWECKVERBANDES ERDINGER MOOS VOR BEZUG ANZUSCHLIESSEN.
BIS ZUR MOGLICHKEIT DER ANSCHLUSSNAHME AN DIE ZENTRALE ABWASSER-BESEITIGUNG KONNEN FOLGENDE ZWISCHENLOSUNGEN ZUGELASSEN WERDEN;
A) ANSCHLUSS SÄMTLICHER BAUVORHABEN AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION UND REINIGUNG DER ABWÄSSER IN EINER ZENTRALEN GEMEINDLICHEN KLÄRANLAGE. DAZU MUSS VON DER GEMEINDE EINE MOBILE KLÄRANLAGE ANGEMietet WERDEN UND DIE WASSERRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINLEITUNG FÜR DIE SEMPT GESCHAFFEN WERDEN.
B) REINIGUNG DER ABWASSER IN EINZELNEN HAUSKLARANLAGEN.
AUF GRUND DER MASSIVEN BEBAUUNG UND DER DAMIT VERBUNDENEN ZUSÄTZLICHEN GRUNDWASSERBELASTUNG MÜSSEN AN DIE ANLAGEN ANFORDERUNGEN GESTELLT WERDEN. DIE EINZELBAUVORHABEN SIND DANN JEWEILS DEM WASSERWIRTSCHAFTSAMT FREISING ZUR BEGUTACHTUNG VORZULEGEN. FÜR WOHNANLAGEN SIND AUF JEDEN FALL VOLLBIOLOGISCHE KLEINKLÄRANLAGEN ERFORDERLICH. DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE MUSS NACH DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK (DIN 1986 FF) ERSTELLT WERDEN.
- 6.2 DAS NIEDERSCHLAGSWASSER VON DÄCHERN IST ÜBER SICKERANLAGEN ZU VERSICKERN.
- 6.3 GEGEN HOHE GRUNDWASSERSTÄNDE IST JEDES BAUVORHABEN ZU SICHERN.
- 6.4 NÖRDLICH GRENZT LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHIE UND EINE LANDWIRTSCHAFTLICHE HOFSTELLE AN DAS BAUGEBIET. ZEITWEISE LÄRM- UND GERUCHSIMMISSIONEN SIND UNVERMEIDBAR UND HINZUNEHMEN.
- 6.5 DIE GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEILERSCHRÄNKE AN DAS VERSORGNUNGSNETZ DER ISAR-AMPERWERKE ANGESCHLOSSEN.
DAS NETZ IST SO AUSGELEGT, DASS AUSSER DEN ÜBLICHEN HAUSEINRICHTUNGEN AUCH ELEKTROMEIZUNGEN BIS ZU EINEM GEWISSEN UMFANG ANGESCHLOSSEN WERDEN KONNEN.

DIE HAUSANSCHLUSSKABEL ENDEN IN WANDNISCHEN ODER IN A.P.-HAUSANSCHLUSSKÄSTEN. IM KELLER, AN DER STRASSESEITE ZUGEWANDTEN HAUSWAND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAULICHEN GEGEBENHEIT. DIE VERTEILERSCHRANKE WERDEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT IN DIE ZÄUNE BZW. MAUERN INTEGRIERT, D. H. AUF PRIVATGRUND GESETZT.

- 6.6 SCHLAFRÄUME IN DEN EINZELNEN WOHNGEBÄUDEN SIND AUS LÄRMSCHUTZGRÜNDEN NUR AN DER WESTLICHEN SEITE ZULÄSSIG. WOHNÄRÄUME SOLLTEN MÖGLICHST AN DER SÜD- ODER WESTSEITE ANGEORDNET WERDEN.
- 6.7 TROTZ GÜNSTIGER GRUNDRISSGESTALTUNG WERDEN INSBESONDERE TAGSÜBER DIE SCHALLTECHNISCHEN ORIENTIERUNGSWETE ÜBERSCHRITTEN.
- 6.8 AUF GRUND DER VORGELAGERTEN LANDWIRTSCHAFT KANN ES JEDERZEIT ZU ORTSÜBLICHEN GERUCHSEINWIRKUNG KOMMEN

BEBAUUNGSPLAN

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglern hat in der Sitzung vom 31.3.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 10.4.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.8.1992 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.9.92 bis 14.10.92 öffentlich ausgelegt

Berglern, den 25.2.1993 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Berglern hat mit Beschluß des Gemeinderates vom, 3.11.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25.8.1992 als Satzung beschlossen.

Berglern, den 25.2.1993 1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 19.2.1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Wartenberg, Zimmer-Nr. 4 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 25.8.1992 wurde mit Schreiben der Gemeinde Berglern vom 6.11.1992 an das Landratsamt Erding eingeleitet Das Landratsamt Erding hat mit Schreiben vom 19.1.1993 Az. 42 / 610-4/2 eine verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 BauGB)

Berglern, den 25.2.1993 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

ABLAUF

Entwurf	Eber Josef	21.04.1992
Geändert	“ “	11.05.1992
Geändert	“ “	25.08.1992

BEBAUUNGSPLAN m 1 / 500 MAIER HERMANN.

GEMEINDE BERGLERN

EBER JOSEF DIPL. ING. (FH)
ST.-STEFANS-PLATZ 10A
8059 LANGENPREISING-ZUSTORF

TEL.08762-1465
FAX.08762-9803

Die Gemeinde Berglern erlässt auf Grund §§ 1 bis 4 sowie § 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayBO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende

Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maier Hermann“ gemäß § 13 BauGB:

§ 1

(1) Die Festsetzungen durch Planzeichnung bestimmen sich nunmehr für die Parzelle im südwestlichen Bereich nach dem beiliegenden Plan vom (Planfassung des Planungsbüros Eber, Langenpreising-Zustorf, vom 24.02.2006). Die Planung ersetzt für Ihren Geltungsbereich die ursprüngliche Planung.

(2) In den textlichen Festsetzungen (Teil B – Festsetzungen durch Text -) werden die folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Ziffer 3.1.5 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Zwerchgiebel sind mit Satteldach auszuführen und dürfen ein Drittel der Baukörperlänge nicht überschreiten.“
- b) Die Ziffer 3.1.9. erhält folgende Fassung:
„Die Höhe des Schnittpunktes der Traufwand mit der Oberkante der Dachfläche wird auf maximal 6,1 m über der Kellerrohdecke, für die beiden Baukörper im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes auf maximal 5,0 m über der Kellerrohdecke festgelegt.“
- c) Die Ziffer 3.1.10. wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 2,0 m gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Vordächer, Eingangsüberdachungen, Balkone, untergeordnete Vorbauten, Wintergärten usw. ist zulässig. Die Grundfläche untergeordneter Vorbauten an einem Baukörper darf 12 m“ nicht überschreiten.“

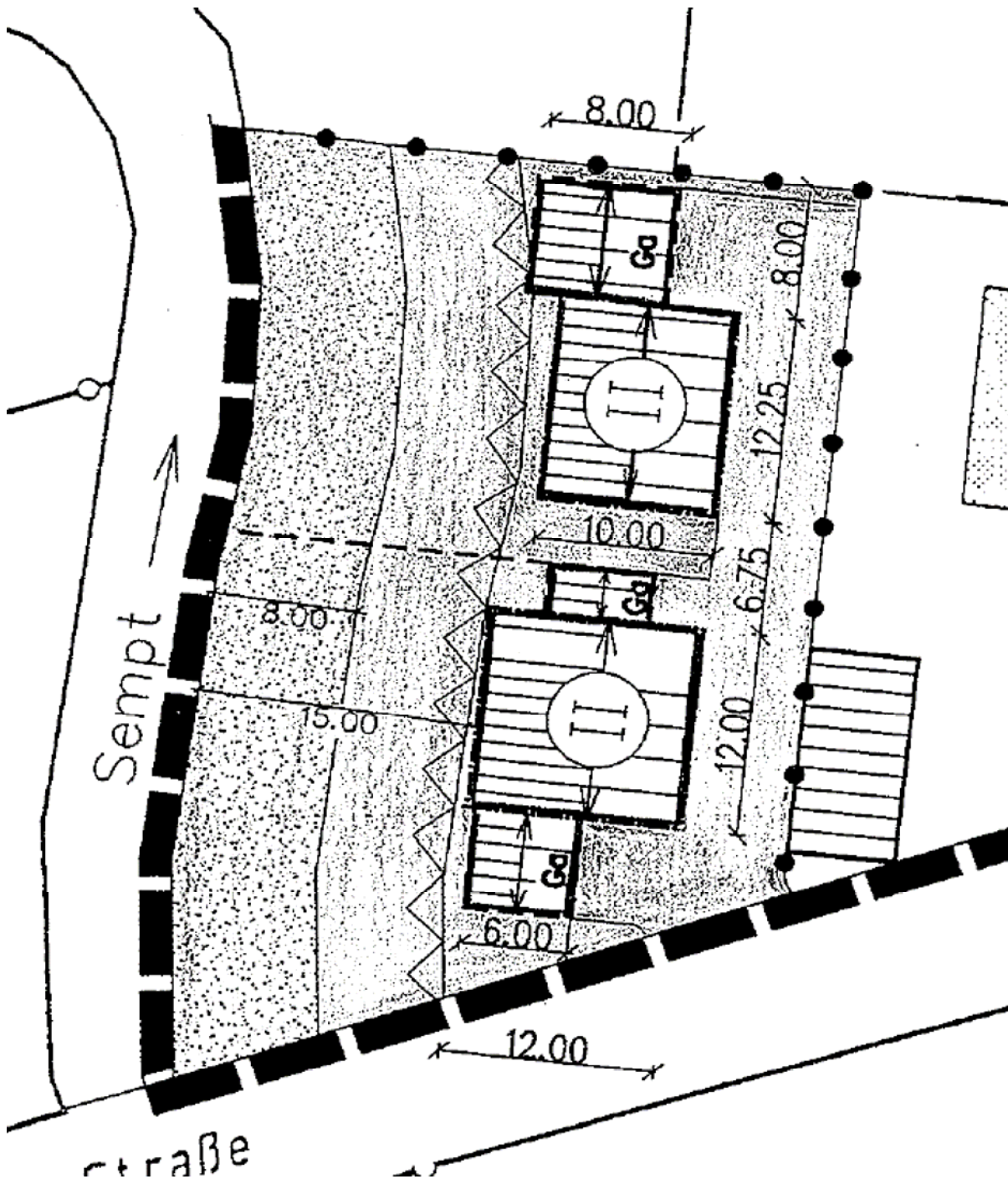
(3) Folgende textliche Festsetzung wird als Ziffer 3.2.6 neu hinzugefügt:
Die Zahl der Wohneinheiten wird für im südwestlichen Bereich wie folgt begrenzt:

- südwestlichstes Gebäude: maximal zwei Wohneinheiten zulässig
- Gebäude nördlich davon: maximal eine Wohneinheit zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 08.05.2006
gez.
Herbert Knur
1. Bürgermeister



Lageplan v. 24.06.2006

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Maier Hermann“ der Gemeinde Berglern

Die zeichnerische Änderung betrifft die letzte noch unbebaute Grundstücksparzelle im südwestlichen Bereich des Baugebietes. Die derzeitige Bebauungsplanfassung beinhaltet für diesen Bereich einen Baukörper von 19,00 x 12,50 m mit zwei Vollgeschossen. Die Fläche dieser Parzelle beträgt 1.580 qm und reicht im Westen bis an die Sempt. Ein 8 m breiter Streifen entlang der Sempt ist als öffentliche Grünfläche zu belassen. Ein weiterer Streifen mit einem Abstand von 15 m zur Sempt hin ist von Bebauung freizuhalten. Auf der restlichen Fläche sollen an Stelle des

bisher sehr großen Baukörpers zwei kleinere Baukörper in E+D-Bauweise mit zwei Vollgeschossen ermöglicht werden. Hierdurch wird wesentlich dem Gedanken eines flächensparenden Bauens Rechnung getragen. Die vorgenommene Nachverdichtung erscheint vertretbar, eine Änderung der Festsetzungen zur maximal zulässigen Geschoss- und Grundfläche ist nicht erfolgt. Die Erschließung des nördlicheren Gebäudes im Gebiet der zeichnerischen Änderung ist privatrechtlich zu sichern.

Die Planung umfasst ferner

- Aufnahme einer textlichen Festsetzung zu Zwerchgiebeln (TZ 3.1.5). Die Änderung soll aus gestalterischen Gründen im ganzen Gebiet gelten.
- Festlegung der maximal zulässigen Traufhöhe im Bereich der zeichnerischen Änderung (TZ. 3.1.9)
- Neufassung der Ziffer 3.1.10 bezüglich untergeordneter Anbauten. Untergeordnete Anbauten sollen nach den Wünschen der Bauherrin im Gebiet der zeichnerischen Änderung einem etwas höherem Rahmen als bisher geregelt zulässig sein. Hierdurch werden die Grundzüge der Planung nicht verletzt; die Änderung soll im ganzen Gebiet gelten.

Um die Grundzüge der Planung beizubehalten, wurde für den Bereich der zeichnerischen Festsetzungen ferner eine Festlegung bezüglich der maximal zulässigen Wohneinheiten getroffen.

Die Planzeichen, die übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Maier Hermann“ der Gemeinde Berglern gelten ansonsten unverändert weiter.

Wartenberg, 06.04.2006

Gemeinde Berglern

gez.

Herbert Knur

1. Bürgermeister

1. vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Maier Hermann“ der Gemeinde Berglern

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 26.01.2006 gefasst (§2 Abs. 1 BauGB).
2. Der von der Bebauungsplanänderung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Zeit vom 17.03.2006 bis 31.03.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§13 BauGB).

3. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde vom Gemeinderat am 05.05.2006 gefasst (§10 Abs. 1 BauGB).

4. Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1 a BauGB).

Wartenberg, 08.05.2006

Gemeinde Berglern

gez.

Herbert Knur

1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 19.05.2006 im
Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 19; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und
215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung
trat die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Wartenberg, 19.05.2006

Gemeinde Berglern

gez.

Herbert Knur

1. Bürgermeister